

A PLANZEICHNUNG



Kartengrundlage: Amtliche Flurkarte, bereitgestellt durch Bayerische Vermessungsverwaltung (Stand Mai 2024)
 Höhenbezug: DHHN 2016
 Lagebezug: UTM32

Lageplan Ausgleichsfläche
 Gemeinde Inzell, Fl.Nr. 767/2, Gemarkung Inzell
 M 1:2000



Präambel

Die Gemeinde Inzell erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 sowie der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) geändert worden ist, der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808) geändert worden ist, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und der Art. 6 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, den Bebauungsplan als Satzung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelten die Planzeichnung gem. A sowie die Festsetzungen durch Planzeichen gem. B und durch Text gem. D dieser Satzung.

B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Maß der baulichen Nutzung**
 - (WA) allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO
 - GRZ 0,4 max. zulässige Grundflächenzahl (z.B. 0,4)
 - II max. zulässige Anzahl von Vollgeschossen (z.B. 2)
 - WH 6,5 Maximalmaß der zulässigen Wandhöhe in m (z.B. 6,5 m)
 - ⊕ 693,4 Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss als unterer Höhenbezugspunkt für die Bemessung der Wandhöhe in m ü.NHN (z.B. 693,4 m ü.NHN)
- Überbaubare Grundstücksflächen**
 - Baugrenze
- Bauweise**
 - o offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
- Verkehrsflächen**
 - Straßenbegrenzungslinie
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - private Verkehrsfläche
- Grünordnung**
 - Baum zu erhalten
 - private Grünfläche mit Zweckbestimmung: Eingrünung
 - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - naturschutzfachliche Ausgleichsfläche (s. Lageplan Ausgleichsfläche): Anlage von mesophilen Gebüsch-/ Hecke auf einer Fläche von 400 m²

C HINWEISE DURCH PLANZEICHEN, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 185/12 bestehende Flurgrenze mit Flurnummer
- bestehende Gebäude
- ←5,0→ Maßkette in m (z.B. 5,0 m)

D FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

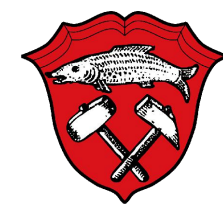
Die textlichen Festsetzungen befinden sich in einem gesonderten Dokument und werden zur Ausfertigung auf diesen Planteil eingefügt.

E HINWEISE DURCH TEXT

Die Hinweise durch Text befinden sich in einem gesonderten Dokument und werden zur Ausfertigung auf diesen Planteil eingefügt.

F VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht.
6. Die Gemeinde Inzell hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
 Inzell, den
 Michael Lorenz, Erster Bürgermeister (Siegel)
7. Ausgefertigt
 Inzell, den
 Michael Lorenz, Erster Bürgermeister (Siegel)
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB würde in der Bekanntmachung hingewiesen.
 Inzell, den
 Michael Lorenz, Erster Bürgermeister (Siegel)

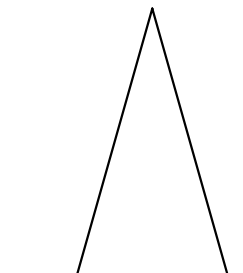


GEMEINDE INZELL

BEBAUUNGSPLAN "AM KURPARK"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

FASSUNG VOM 14.06.2024



M 1 : 1000

PLANFERTIGER: *Wolf Steinert*
 Wolf Steinert
 Landschaftsarchitekt / Stadtplaner



planungsbüro hohmann steinert
landschafts- + ortsplanung

Greimelstr. 26 D-83236 Übersee T. +49-08642 / 6198
 info@hohmann-steinert.de hohmann-steinert.de

